

# **AG\_ZIVILGERICHT ZSU.2023.107 vom 28. August 2023**

Ag Zivilgericht, 2023-08-28, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ag\\_zivilgericht\\_ZSU.2023.107](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ag_zivilgericht_ZSU.2023.107)

FR: AG\_ZIVILGERICHT ZSU.2023.107 du 28 août 2023

IT: AG\_ZIVILGERICHT ZSU.2023.107 del 28 agosto 2023

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

In teilweiser Gutheissung der Berufung des Klägers wird Dispositiv-Ziffer 6 des Entscheids des Bezirksgerichts Q., Präsidium des Familiengerichts, vom 5. April 2023 ersatzlos aufgehoben.

### **E. 1.2**

Im Übrigen wird die Berufung des Klägers abgewiesen. 2. Die obergerichtliche Spruchgebühr von Fr. 2'000.00 wird dem Kläger auf- erlegt. 3. Der Kläger wird verpflichtet, der Beklagten ihre für das Berufungsverfahren gerichtlich auf Fr. 2'646.00 (inkl. Barauslagen und Mehrwertsteuern) fest- gesetzten Anwaltskosten zu bezahlen. 4. Die Gesuche der Parteien um Bewilligung der unentgeltlichen Rechtspflege und Rechtsverbeiständung für das Berufungsverfahren werden abgewie- sen. Zustellung an: [...] Rechtsmittelbelehrung für die Beschwerde in Zivilsachen (Art. 72 ff., Art. 90 ff. BGG) Gegen Entscheide, die das Verfahren abschliessen, kann innert 30 Tagen, von der schrift- lichen Eröffnung der vollständigen Ausfertigung des Entscheides an gerechnet, die Be- schwerde an das Schweizerische Bundesgericht erhoben werden. In vermögensrechtlichen Angelegenheiten ist die Beschwerde nur zulässig, wenn der Streitwert in arbeits- und miet- rechtlichen Fällen mindestens Fr. 15'000.00 bzw. in allen übrigen Fällen mindestens Fr. 30'000.00 beträgt, es sei denn, es stelle sich eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeu- tung oder es handle sich um einen Entscheid des Konkurs- und Nachlassrichters (Art. 44 Abs. 1, Art. 72, Art. 74, Art. 90, Art. 100 Abs. 1 und Art. 112 Abs. 1 BGG). Die Beschwerde ist schriftlich oder in elektronischer Form beim Schweizerischen Bundes- gericht einzureichen (Art. 42 BGG). Die Beschwerdeschrift ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschriften bzw. eine anerkannte elektronische Signatur zu enthalten. In der Begründung ist in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht (Art. 95 ff. BGG) verletzt. Ist eine Beschwerde

- 24 - nur unter der Voraussetzung zulässig, dass sich eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Be- deutung stellt, ist auszuführen, warum diese Voraussetzung erfüllt ist. Die Urkunden, auf die sich die Partei als Beweismittel beruft, sind beizulegen, soweit die Partei sie in den Händen hat; ebenso ist der angefochtene Entscheid beizulegen (Art. 42 BGG). Der Streitwert des kantonalen Verfahrens beträgt über Fr. 30'000.00. Aarau, 28. August 2023  
Obergericht des Kantons Aargau Zivilgericht, 5. Kammer Der Präsident: Der  
Gerichtsschreiber: Brunner Hess

### **E. 1.3**

Mit Eingabe vom 24. Februar 2023 beziffert die Beklagte ihren vom Kläger geforderten Ehegattenunterhalt auf monatlich mindestens Fr. 9'000.00.

#### **E. 1.4**

Am 1. März 2023 fand vor dem Gerichtspräsidium Q. die Verhandlung statt. In seiner Replik beantragte der Kläger u.a. die alternierende Obhut über C. und die Festsetzung von angemessenen Kinderunterhaltsbeiträgen. Auf die Festlegung von Ehegattenunterhalt für die Beklagte sei zu verzichten. In ihrer Duplik hielt die Beklagte an ihren Anträgen fest. Anschliessend wurden die Parteien befragt, und es wurden Vergleichsgespräche geführt, die jedoch scheiterten. Den Parteien wurde eine erstreckbare Bedenkfrist von zehn Tagen angesetzt, um Vergleichsgespräche zu führen.

- 3 -

#### **E. 1.5**

Mit Verfügung vom 24. März 2023 wurde die Beklagte (u.a.) antragsgemäss (Eingabe des Klägers vom 23. März 2023) dazu angehalten, die vom Kläger eingereichte Klagebeilage 15 ([datierter Entwurf für einen Beitrag in der Presse]) unter Androhung der Bestrafung nach Art. 292 StGB im Verhandlungsfall vertraulich zu behandeln. Mit Verfügung vom 5. April 2023 wurde das Verhandlungsprotokoll berichtigt.

#### **E. 1.6**

Mit Entscheid vom 5. April 2023 erkannte das Bezirksgericht Q., Präsidium des Familiengerichts, u.a.: " 2. 2.1. [...] C. [...] wird unter die Obhut der Gesuchsgegnerin gestellt [...]. [...]"

#### **E. 3.1**

Der Kläger sei zu verpflichten, für C. monatlichen Unterhalt von Fr. 2'050.00 zu bezahlen.

#### **E. 3.2**

Es sei festzustellen, dass der Kläger der Beklagten ab 1. April 2023 keinen persönlichen Unterhalt bezahlen kann.

#### **E. 3.3**

Die für diesen Zeitraum bereits geleisteten Unterhaltszahlungen sowie die Lohnzahlungen der D. an die Gesuchsgegnerin im Zeitraum vom 02.10.2022 bis zum 30.11.2022 sind an die oben genannten Unterhaltspflichten anrechenbar. [...] 4.3. Der Personenwagen [...] wird der Gesuchsgegnerin zur alleinigen Benützung zugewiesen, dies unter Überbindung aller damit zusammenhängender Kosten der Fahrzeughaltung und -benützung.

- 4 - Sollte der [...] nicht mehr im Eigentum des Gesuchstellers stehen, wird der Gesuchsteller verpflichtet, der Gesuchsgegnerin ein anderes, vergleichbares und fahrtüchtiges Fahrzeug zur Verfügung zu stellen. [...]"

#### **E. 6**

Was den vom Kläger bis 31. März 2023 angefochtenen Kinderunterhalt betrifft, bringt dieser nur vor, die Kinderalimente seien "auffällig hoch" und "deutlich überdurchschnittlich" (Berufung, S. 5). Der Kinderunterhalt sei "nicht linear" geschuldet, sondern den Bedürfnissen und Kosten des Kindes entsprechend festzulegen. Es werde bestritten, dass ein vierjähriges Kind Unterhalt von mehr als Fr. 3'000.00 bzw. fast Fr. 4'000.00 benötige. Fr. 2'050.00, wie ihn die Vorinstanz ursprünglich festgelegt habe, sei "eher noch angemessen" (Berufung, S.14). Sinngemäss macht der Kläger damit geltend, die Zuweisung des Überschusses nach dem Prinzip von kleinen und grossen Köpfen (vgl.

Erw. 4 oben) führe dazu, dass sich für C. ein höherer Unterhaltsbeitrag ergebe, als für ein Kind in seinem Alter angemessen wäre. Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung gilt die Regel der Aufteilung des Überschusses auf die Eltern und Kinder "nach grossen und kleinen Köpfen", d.h. den Kindern wird im Vergleich zu den Eltern ein halber Überschussanteil zugesprochen. Davon kann abgewichen werden. So ist gemäss Bundesgericht bei weit überdurchschnittlich guten finanziellen Verhältnissen der rechnerische Überschussanteil des Kindes aus erzieherischen und konkreten Bedarfsgründen zu limitieren (BGE 147 III 265 Erw. 7.3, 147 III 293 Erw. 4.4 a.E.; BGE 5A\_491/2020 Erw. 4.3.1). Aus der Lehre und Rechtsprechung hat sich bisher jedoch noch kaum herauskristallisiert, wann von weit überdurchschnittlichen finanziellen Verhältnissen auszugehen ist und nach welchen Parametern (Einkommen, Überschuss

- 18 - oder einstufig-konkrete Kontrollrechnung, wobei letzteres den ohnehin schon grossen Aufwand für die Unterhaltsberechnungen weiter steigern würde) diese Frage zu beantworten ist (vgl. STOLL, Kommentierung zu BGE 5A\_311/2019, in: FamPra.ch 2021, S. 226 f.; BRÄNDLI/HURNI/WISMER, Ein-fachere Berechnung des Kinderbarunterhalts nach BGE 5A\_311/2019, in: AJP 2021, S. 305; MEYER, Unterhaltsberechnung: Ist jetzt alles klar, FamPra.ch 2021, S. 901 f.). Der Kläger – gemäss welchem während des ehelichen Zusammenlebens alle verfügbaren Mittel für die Lebenshaltung aufgebraucht worden sind - zeigt nicht auf, inwiefern sich aus erzieherischen oder konkreten Bedarfsgründen eine Beschränkung von C. rechnerischem Überschussanteil (vgl. Erw. 4 oben) geradezu aufdrängen würde. Überschussanteile (nach der Kopffregel) von Fr. 1'743.00, Fr. 879.00 und Fr. 637.00 erscheinen vorliegend sodann ohnehin nicht als geradezu unangemessen.

## **E. 7**

Anderweitige Einwendungen gegen die vorinstanzliche Unterhaltsberechnung (vgl. Erw. 4 oben) hat der Kläger in seiner Berufung nicht vorgebracht, so dass es bei dem im angefochtenen Entscheid ermittelten Kinder- und Ehegattenunterhalt (vgl. Erw. 3 oben) sein Bewenden hat, was zur Abweisung der Berufung des Klägers im Unterhaltspunkt führt.

## **E. 8.1**

Die Vorinstanz (Urteil, Erw. IV./4 und Erw. V./4.1) hat den Personenwagen [...] der Beklagten zur Benützung zugewiesen. Für den Fall, dass das Fahrzeug nicht mehr im Eigentum des Klägers stehen würde, wurde dieser verpflichtet, der Beklagten ein anderes, vergleichbares und fahrtüchtiges Fahrzeug zur Verfügung zu stellen (Urteil, Disp.-Ziff. 4.3). Der Kläger bzw. die D. würden mehrere Fahrzeuge besitzen, wovon die Beklagte unstrittig während des Zusammenlebens den [...] genutzt habe. Das Argument des Klägers, die Beklagte müsse den [...] der D. zurückgeben, da sie nicht mehr für diese arbeite, überzeuge nicht. Die D. gehöre dem Kläger zu 100 % bzw. habe ihm gehört, bis er alleine entschieden habe, diese teilweise abzustossen, weshalb er die damit einhergehenden Konsequenzen zu verantworten habe. Während des Zusammenlebens habe der Beklagten immer ein Fahrzeug zur Verfügung gestanden, sie sei mit einem Kleinkind auf ein Fahrzeug angewiesen und der Kläger bzw. seine Unternehmung verfügten über mehrere Fahrzeuge. Das Argument des Klägers, der [...] sei das Geschäftsfahrzeug der Beklagten gewesen, verfange nicht, da nicht glaubhaft erscheine, dass die Beklagte für die D. gearbeitet habe. Wohl werde es so gewesen sein, dass sie an Firmenevents sowie an

Kundenan- lassen oder Kundenessen teilgenommen habe. Weiter habe die Beklagte anerkanntermassen über ihr privates Instagram-Profil Fotos im Zusam- menhang mit Firmenanlässen gepostet. Diese Handlungen könnten zwar

- 19 - tatsächlich dazu geführt haben, dass die D. zusätzliche Kunden gewonnen habe. Jedoch erscheine dies nicht mittels einer offiziellen Anstellung erfolgt zu sein, sondern aufgrund der Beziehung zum Kläger und der Unterstüt- zung der Unternehmung des Klägers als seine Ehefrau. Der von der D. ausbezahlte "Lohn" sei demnach auch nicht als Lohn zu qualifizieren, son- dern als Unterhaltsbeitrag zugunsten der gesamten Familie. Die Qualifika- tion dieser Auszahlungen als "Lohn" dürfte insbesondere steuertechnische Gründe gehabt haben. Auch die Unregelmässigkeiten betreffend Daten und Höhe der Auszahlungen sprächen für einen Unterhalts- und nicht einen Lohncharakter. Der Kläger hält in der Berufung (S. 14 f.) daran fest, dass die D. der Be- klagten den [...] nur im Rahmen und während bzw. für die Dauer des Ar- beitsverhältnisses als Geschäftsfahrzeug überlassen habe. Das Fahrzeug sei auf die Firma eingelöst und diese habe als Leasingnehmerin auch die Leasingraten bezahlt. Das Arbeitsverhältnis der Beklagten sei gekündigt worden. Nach Auflösung des Arbeitsverhältnisses habe die Beklagte der Rückgabe des [...] zugestimmt. Sie habe die Fahrzeugschlüssel auf dem Polizeiposten X. abgegeben und damit sowohl auf den [...] als auch auf ein anderes Fahrzeug verzichtet. Zudem könne und dürfe ein Unternehmen nicht einfach ein Geschäftsfahrzeug einer Drittperson überlassen. Schliesslich könne er mangels Inhaber- und Geschäftsführerstellung auch gar nicht mehr über das Geschäftsfahrzeug verfügen.

## **E. 8.2**

Mit den schlüssigen Ausführungen im angefochtenen Entscheid (Erw. 8.1 Abs. 2 oben) hat sich der Kläger in seiner Berufung (Erw. 8.1 Abs. 2 oben) nicht substantiiert auseinandergesetzt (vgl. Erw. 1.2 oben). An der plausib- len Einschätzung der Vorinstanz, wonach die Beklagte bloss aus steuer- technischen Gründen formell bei der D. "angestellt" gewesen sein soll, ver- mag die Einreichung ihres Arbeitsvertrages durch den Kläger im Beru- fungsverfahren (erst mit Eingabe vom 22. Juni 2022 und damit ohnehin verspätet; vgl. Erw. 1.1 oben) als Klagebeilage 31 nichts zu ändern. Be- deutsamstes Zuteilungskriterium bezüglich "Hausrat" i.S.v. Art. 176 Abs. 1 Ziff. 2 ZGB, worunter auch ein Auto gehören kann (BGE 114 II 23 Erw. 4), ist die Zweckmässigkeit (BGE 5A\_78/2012 Erw. 3.1; HEBERLEIN/BRÄM, Handkommentar zum Schweizer Privatrecht, 3. Aufl., Zürich 2016, N. 7 zu Art. 176 ZGB). Dass es grundsätzlich nicht zweckmässig wäre, den [...] oder irgendein anderes gleichwertiges Fahrzeug der Beklagten während des Getrenntlebens zur Benützung zuzuweisen, behauptet der Kläger grundsätzlich nicht (mehr). Dass es sich beim [...] um ein Geschäftsfahr- zeug handeln soll, über welches er nicht (mehr) verfügen können sollte, erscheint im Lichte der vom Kläger selber mit Eingabe vom 4. April 2023 als Klagebeilage 24 eingereichten Steuererklärung 2021, worin der [...] als Privatfahrzeug aufgeführt ist, nicht als glaubhaft (vgl. Erw. 1.2 oben). Der auf die D. lautende Leasingvertrag vermag daran auch nichts zu rütteln,

- 20 - und der auf die GmbH ausgestellte Fahrzeugausweis wurde per 5. Januar 2023 annulliert und ist daher bezüglich der in der Berufung geltend ge- machten rechtlichen Zugehörigkeit des [...] ebenso irrelevant und belegt insbesondere keinen Verkauf des Fahrzeugs von den Parteien an die GmbH, der gemäss dem Kläger im Jahre 2022 erfolgt sein soll (vgl. act. 125/2) (vgl. mit Eingabe vom 1. März 2023 eingereichte Klagesammel- beilage 18). Auf die (angebliche) Deponierung der Schlüssel auf dem Poli- zeiposten X.

kann die Beklagte im vorliegenden Eheschutzverfahren, wo sie ausdrücklich die Zuweisung des Fahrzeugs zur Benützung verlangt hat (vgl. Prozessgeschichte Ziff. 1.2), nicht behaftet werden. Soweit der Kläger die Aufhebung der Dispositiv-Ziffer 4.3 verlangt, ist seine Berufung deshalb ebenfalls abzuweisen.

### **E. 9.1**

In Disp.-Ziff. 6 verpflichtete die Vorinstanz (Urteil, Erw. VIII./1) den Kläger (welcher leistungsfähig sei), der Beklagten einen Prozesskostenvorschuss von Fr. 6'000.00 zu bezahlen. Die Beklagte könne ihren erweiterten Grundbedarf aus eigener Leistung nicht decken; es sei stark zweifelhaft, dass der Kläger den Ehegattenunterhalt zahle. Der Kläger bringt vor, er könne mangels Einkommen und Vermögen keinen Prozesskostenvorschuss "auskehren". Darüber hinaus sei ein solcher "unter den konkreten Umständen" unbillig. Für das Berufungsverfahren sei ihm die unentgeltliche Rechtspflege und Rechtsverbeiständung zu gewähren; er verfüge seit dem 31. März 2023 über kein Einkommen mehr (Berufung, S. 9, 15 f.). Mit Eingabe vom 7. Juni 2023 beantragt die Beklagte für das Berufungsverfahren die Bewilligung der unentgeltlichen Rechtspflege und Rechtsverbeiständung. Ihr zivilprozessualer Bedarf (inkl. C., ohne Wohnkosten) betrage Fr. 2'496.30. Der Ehegattenunterhalt sei kaum vollstreckbar, da sich der Kläger mutmasslich nach U. abgesetzt habe. Sie verfüge "über kein massgebliches Vermögen". Ein Gesuch um Prozesskostenvorschuss bei der Vorinstanz wäre ohne Sinn. Ihr sei deshalb sogleich die unentgeltliche Rechtspflege zu gewähren resp. jedenfalls eine Frist zur Einreichung des Gesuchs um Prozesskostenvorschuss anzusetzen.

### **E. 9.2**

Soweit der Kläger in der Eingabe vom 22. Juni 2023 (S. 1 bis 3) beantragt, das Gesuch der Beklagten um Bewilligung der unentgeltlichen Rechtspflege sei abzuweisen resp. es sei nicht darauf einzutreten, verkennt er, dass im (summarischen) Verfahren um Bewilligung der unentgeltlichen Rechtspflege die Gegenpartei zwar unter Umständen anzuhören (Art. 129 Abs. 3 ZPO), sie aber nicht förmliche Partei ist (EMMEL, in: ZPO-Komm., a.a.O., N. 13 zu Art. 119 ZPO). Das Verfahren betreffend die Gewährung

- 21 - der unentgeltlichen Rechtspflege stellt ein von der materiellen Streitsache unabhängiges Einparteienverfahren mit verwaltungsrechtlichem Charakter dar (vgl. BÜHLER/EDELMANN/KILLER, Kommentar zur aargauischen Zivilprozessordnung, 2. Aufl., Aarau 1998, N. 1 zu § 132 ZPO AG).

### **E. 9.3**

Die unentgeltliche Rechtspflege ist subsidiär zum Anspruch auf Prozesskostenvorschuss gegenüber dem Ehegatten (BGE 142 III 39 Erw. 2.3). Dem Gesuch um Bewilligung der unentgeltlichen Rechtspflege kann nur entsprochen werden, wenn erstellt ist, dass der Gesuchsteller vom Ehegatten keinen Prozesskostenvorschuss erhältlich machen kann (BGE 4A\_412/2008 Erw. 4.1). Die Zusprechung eines Prozesskostenvorschusses setzt voraus, dass der Ehegatte, der ihn verlangt, für die Finanzierung des Prozesses auf den Beistand des anderen angewiesen ist. Zur Beurteilung dieser Frage werden die für die Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege geltenden Grundsätze herangezogen. Nach Art. 117 ZPO hat eine Person Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege, wenn sie nicht über die erforderlichen Mittel verfügt (lit. a) und ihr Rechtsbegehren nicht aussichtslos erscheint (lit. b). Für die Beurteilung der Mittellosigkeit sind sowohl die Einkommens- als auch die Vermögensverhältnisse des Gesuchstellers zu prüfen (RÜEGG, in: Basler

Kommentar zur Schweizerischen Zivilprozessordnung, 3. Aufl., Basel 2017, N. 7 zu Art. 117 ZPO). Soweit das Vermögen einen angemessenen "Notgroschen" ("réserve de secours") übersteigt, ist dem Gesuchsteller unbeschleunigt der Art der Vermögensanlage zumutbar, dieses zur Finanzierung des Prozesses zu verwenden (BGE 9C\_659/2016 Erw. 4.2, 4A\_664/2015 Erw. 3.1). Es ist nicht Aufgabe des Staates, die Prozesskosten für Bürger zu tragen, die über "ressources suffisantes" (Wortlaut von Art. 117 lit. a ZPO in der französischsprachigen Fassung) verfügen (WUFFLI, Die unentgeltliche Rechtspflege in der Schweizerischen Zivilprozessordnung, Zürich/St.Gallen 2015, S. 87 f.). Das Gericht hat den Sachverhalt von Amtes wegen abzuklären, was den Gesuchsteller aber nicht davon entbindet, seine finanzielle Situation vollumfänglich offenzulegen (BGE 4A\_466/2009 Erw. 2.3). Dem Gesuchsteller darf demnach die Beweislast für sein Einkommen und Vermögen und damit für seine Bedürftigkeit auferlegt werden (vgl. BGE 120 Ia 179 Erw. 3a; ferner BGE 125 IV 161 Erw. 4a). Ein Gesuchsteller ist in Beachtung dieser Pflichten somit gehalten, bereits im Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege die entsprechenden Tatsachen und Beweismittel beizubringen (BGE 5A\_580/2014 Erw. 3.2). Ein anwaltlich vertretener Gesuchsteller hat für alle seine Behauptungen Belege unaufgefordert einzureichen. Unterlässt er dies, ist ihm keine Nachfrist anzusetzen (AGVE 2002 S. 68 f.). Soweit er seiner Beweisführungspflicht hinreichend nachgekommen ist, genügt Glaubhaftmachung der Mittellosigkeit (BGE 104 Ia 323 Erw. 2b). Wenn er

- 22 - seinen Obliegenheiten nicht (genügend) nachkommt, kann das Gesuch mangels ausreichender Substantiierung oder mangels Bedürftigkeit abgewiesen werden (vgl. BGE 5A\_1012/2020 Erw. 3.2.3). Vorliegend ist eine zivilprozessuale Bedürftigkeit beider Parteien nicht glaubhaft gemacht: Aus der vom Kläger mit Eingabe vom 4. April 2023 als Klagebeilage 24 eingereichten (gemeinsamen) Steuererklärung 2021, welche offensichtlich am 2. März 2023 dem Gemeindesteuernamt "elektronisch übermittelt" worden war und deren Korrektheit die Beklagte in keinem Zeitpunkt in Abrede gestellt hat, ergibt sich, dass die Parteien jedenfalls noch Ende Dezember 2021 (das Vermögen an einem aktuelleren Zeitpunkt ist nicht dokumentiert) über "Uhren und Schmuck" im Wert von Fr. 100'000.00 verfügt haben. Nichtsdestotrotz haben beide Parteien in ihren Gesuchen um unentgeltliche Rechtspflege kein Wort zu diesem Vermögenswert, der den Rahmen eines angemessenen Notgroschens bei Weitem übersteigt, verloren. Es wurde auch nicht dargetan, dass diese Vermögenswerte zur Tilgung der Schulden verwendet wurden oder verwendet werden sollten. Da vor diesem Hintergrund nicht glaubhaft gemacht ist, dass die Parteien nicht in der Lage wären, für die Kosten des vorliegenden (erst- und zweitinstanzlichen) Verfahrens aufzukommen, sind ihre Gesuche um Bewilligung der unentgeltlichen Rechtspflege für das Berufungsverfahren mangels glaubhaft gemachter zivilprozessualer Bedürftigkeit abzuweisen und ist der Kläger im erstinstanzlichen Verfahren in diesbezüglicher Gutheissung seiner Berufung auch nicht zu verpflichten, der Beklagten einen Prozesskostenvorschuss zu bezahlen.

#### **E. 10**

Mit dieser Entscheidung wird das Gesuch des Klägers um Vollstreckungsaufschub gegenstandslos.

#### **E. 11**

Die obergerichtliche Spruchgebühr von Fr. 2'000.00 (Art. 95 Abs. 1 lit. a ZPO, Art. 96 ZPO i.V.m. §§ 3 Abs. 1, 8 und 11 Abs. 1 VKD) wird ausgangsgemäss dem Kläger auferlegt

(Art. 106 Abs. 2 ZPO; betreffend die Geringfügigkeit des Obsiegens [vgl. Erw. 9 Abs. 4 oben] des Klägers, vgl. JENNY, in: ZPO-Komm., a.a.O., N. 10 zu Art. 106 ZPO). Zudem hat der Kläger der Beklagten ihre zweitinstanzlichen Anwaltskosten zu ersetzen, welche gerichtlich auf (gerundet) Fr. 2'646.00 festgesetzt (Art. 105 Abs. 2 ZPO) werden (Grundentschädigung für ein durchschnittliches Eheschutzverfahren Fr. 3'350.00 [§ 3 Abs. 1 lit. b und Abs. 2 AnwT]; Verhandlungsabzug 20 % [§ 6 Abs. 1 und 2 AnwT], Gesamtzuschlag von 15 % für die Eingaben vom 10. und 14. Juli 2023 [§ 6 Abs. 1 und 3 AnwT]; Rechtsmittelabzug 25 % [§ 8 AnwT]; Auslagen pauschal Fr. 70.00 [§ 13 AnwT]; 7.7 % MwSt.).

- 23 - Das Obergericht erkennt: 1.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.